

§ 18 UAG (Brandenburg) — Zwangsmittel

Untersuchungsausschussgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegen ordnungsgemäß geladene Zeuginnen und Zeugen, die ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen oder ohne gesetzlichen Grund die Aussage verweigern, werden auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht nach dessen Ermessen Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen oder Erzwingungshaft festgesetzt und es werden ihnen die entstandenen Kosten auferlegt. Auf Antrag der oder des Vorsitzenden kann das zuständige Gericht die Vorführung einer Zeugin oder eines Zeugen anordnen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Anträge nach Absatz 1 auf Beschluss des Untersuchungsausschusses oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

(3) Die Vorschriften über den Strafprozess finden im Übrigen für Maßnahmen nach dieser Vorschrift entsprechende Anwendung.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 18 UAG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-uag--2019/18>